

# **Satzung des TV Sterkrade-West ´76 e.V.**

**In der Fassung vom: 05.06.2018**

## **§ 1 Name Sitz und Zweck**

1. Der TV Sterkrade-West ´76 e.V. hat seinen Sitz in Oberhausen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der TV Sterkrade-West ist Mitglied in folgenden Verbänden:
  - a) Turnverband Rechter Niederrhein e.V.
  - b) Landessportbund NRW e.V.
  - c) Westdeutschen Volleyballverband e.V.
  - d) Stadtsportbund Oberhausen e.V.
3. Der TV Sterkrade-West ´76 e.V. bezweckt die Pflege und Förderung des Sports sowie die Pflege der Sportkameradschaft seiner Mitglieder.
4. Der TV Sterkrade-West ´76 e.V. übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der TV Sterkrade-West ´76 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.  
Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.
2. Etwaige Gewinne und vorhandene Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TV Sterkrade-West ´76 e.V.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage des TV Sterkrade-West ´76 e.V. ist die von der Hauptversammlung beschlossene Satzung.

Der TV Sterkrade-West ´76 e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der Vereine, in der er selbst Mitglied ist, voll an.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Jeder, der diese Satzung anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die Erziehungsberechtigten zu stellen.

Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Hauptversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen (bei Minderjährigen durch den/die Erziehungsberechtigten). Er ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens vierzehn (14) Tage vorher beim Vereinsvorstand eingegangen sein. Der Austritt zur Halbjahresfrist ist erst dann wirksam, wenn alle ausstehenden Beitragspflichten aus § 5 der Satzung erfüllt sind.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele oder das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Hauptversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder haben einen Betrag zu zahlen, der durch die Hauptversammlung festgelegt wird.

## **§ 6 Verwaltung**

Der Verein verwaltet sich durch

- a) die Hauptversammlung
- b) den Vorstand

## **§ 7 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ordentliche Hauptversammlung: Einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres, findet eine – ordentliche – Hauptversammlung statt. Die Einladung hierzu hat spätestens drei Wochen vorher durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter Form zu erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Besprechungspunkte der Tagesordnung sind in der Regel:

- Berichte des Vorstandes, ggfs. der Abteilungsleiter, sowie der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, zweier Kassenprüfer sowie
- Genehmigung des Haushaltvoranschlages und Festsetzung des Beitrages
- Anträge und Verschiedenes

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Über deren Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.

## **§ 8 Außerordentliche Hauptversammlung**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Fünftel der bei der Hauptversammlung Stimmberechtigten beantragt wird. Alle Stimmberechtigten sind hierzu spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Im Übrigen gilt das in § 7 Gesagte sinngemäß.

## **§ 9 Stimmrecht**

In einer Hauptversammlung sind die Vereinsmitglieder – vom vollendeten 17. Lebensjahr an – sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Nach der Hauptversammlung ist der Vorstand das führende Organ des Vereins. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand besteht aus:

- a) drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand): dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken zweier Mitglieder des Kernvorstandes.
- b) weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Vorstandswahl.

## § 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass drei Viertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das nach der Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Oberhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, turnerische Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Laut Versammlungsbeschluss vom 05.06.2018 tritt diese Satzung in Kraft.

Die geänderte Fassung vom 28.01.1994 verliert mit Inkrafttreten der neuen Fassung ihre Gültigkeit.

Versammlungsleiter: \_\_\_\_\_

Unterschriften:

\_\_\_\_\_